

Bundesrat

Drucksache 30/2/96
29.02.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsggerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Punkt 24 b der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 47 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Ergänzung und Effektivierung der Zielsetzung, die der Einführung einer Antragsfrist für Normenkontrollverfahren zugrunde liegt, nicht auch die Möglichkeit der Verwaltungsgerichte, die in § 47 genannten Normen inzident auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen, nach Ablauf einer Frist ausgeschlossen werden und ob nicht auch der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, daß die Rechtsvorschrift gültig ist, allgemeine Verbindlichkeit zukommen sollte.

Begründung:

Nach geltendem Recht ist es möglich, die in § 47 VwGO genannten Rechtsvor-

...

30/2/96

- 2 -

schriften auch noch Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit dem Normenkontrollverfahren anzugreifen, obwohl die zuständigen Behörden, aber auch die betroffenen Bürger in der Zwischenzeit auf die Wirksamkeit der betreffenden Normen vertraut haben. Erklärt das Normenkontrollgericht die angegriffene Rechtsvorschrift für nichtig, so werden dadurch u. a. das Prinzip der Rechtssicherheit, aber auch der Grundgedanke des Planerhalts, der im Planungsrecht zunehmend an Bedeutung gewinnt, berührt. Die Einführung einer Antragsfrist kann ein geeignetes Instrument sein, dieser als unbefriedigend empfundenen Situation entgegenzutreten. Die Bundesregierung weist in der Begründung des Gesetzentwurfs allerdings selbst darauf hin, daß eine zeitliche Beschränkung des Antragsrechts die Befugnis der Verwaltungsgerichte unberührt läßt, Normen inzident auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen. Räumt man jedoch den Verwaltungsgerichten die Befugnis ein, auch nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen einer Inzidentkontrolle über die Nichtigkeit einer Norm zu befinden, so würde das mit der Antragsfrist verfolgte Ziel, in überschaubaren Zeiträumen mehr Rechtssicherheit zu schaffen, letztlich verfehlt. Es stellt sich daher für das weitere Gesetzgebungsverfahren die Frage, ob die Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Inzidentkontrolle nach Ablauf der Antragsfrist abgeschafft werden kann.

Das Ziel, Rechtssicherheit hinsichtlich der Gültigkeit einer der Normenkontrolle nach § 47 unterliegenden Norm zu schaffen, kann zusätzlich auch auf andere Weise erreicht werden.

Die einen Normenkontrollantrag ablehnende Entscheidung ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht allgemeinverbindlich, sondern äußert lediglich eine - wenn auch starke - faktische Wirkung, insbesondere auf die Verwal-

...

tungsbehörden. Sie steht weder weiteren Normenkontrollanträgen (weiterer) Betroffener entgegen, noch hindert sie die Gerichte, die für gültig befundene Norm Inzidentprüfungen zu unterziehen und hierbei u. U. zu divergierenden Entscheidungen zu gelangen. Die Allgemeinverbindlichkeit einer die Gültigkeit einer Norm feststellenden Entscheidung führt demgegenüber zu einer Entlastung der Gerichte sowie zu größerer Rechtssicherheit sowohl bei den Normbetroffenen als auch bei den Behörden.